

Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 1171/45

A-6010 Innsbruck, am 23. März 1984

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

An das
Bundesministerium für
Handel, Gewerbe und Industrie

Stubenring 1
1011 Wien

S. APR. 1984

1984-04-05

87 Seite

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Energielenkungsgesetz 1982
geändert wird;
Stellungnahme

Zu Zahl 50.905/3-V/1/84 vom 22. Februar 1984

Gegen den Inhalt des übersandten Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Energielenkungsgesetz 1982 geändert wird, wird kein Einwand erhoben.

Die grundsätzlichen Bedenken gegen die Verfassungsbestimmung des Art. I und die Lastverteilungsorganisation, auf die bereits in früheren Stellungnahmen zum Energielenkungsgesetz, z.B. mit Schreiben vom 22. April 1976, Zl. Präs. Abt. II - 1171/4, hingewiesen wurde, bleiben jedoch weiterhin aufrecht.

Auch der vorliegende Entwurf sieht in seinem Art. I eine verfassungsrechtliche Blankettform vor, wie sie in zahlreichen Bundesgesetzen wirtschaftslenkenden Charakters verwendet wird, obwohl sich die Länder immer wieder gegen diese Form der Verfassungsänderung ausgesprochen haben, zumal dadurch das bestehende System der Kompetenzverteilung immer unübersichtlicher wird.

Gegen unabdingbare Kompetenzverschiebungen zugunsten des Bundes werden keine Einwände erhoben. Eingriffe in die

- 2 -

Landeszuständigkeit sollten jedoch auf das unumgänglich notwendige Ausmaß beschränkt bleiben und prinzipiell durch entsprechende Kompetenzübertragungen auf die Länder ausgelichen werden. Grundsätzlich sollten aber die vorgesehenen Lenkungsmaßnahmen für Energieträger auf der Grundlage der bestehenden Kompetenzverteilung geregelt werden. Als mögliche Anknüpfungspunkte kämen beispielsweise die Kompetenzstatbestände "Normenwesen" (Art. 10 Abs. 1 Z. 5 B-VG), "Anlegenheiten des Gewerbes und der Industrie" (Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG), "Verkehrswesen: bezüglich der Eisenbahn und der Luftfahrt sowie der Schiffahrt, soweit diese nicht unter Art. 11 B-VG fällt" (Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG), "Kraftfahrwesen" (Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG), "Straßenpolizei" (Art. 11 Abs. 1 Z. 4 B-VG) u.a. in Frage. Als möglicher Weg käme etwa die im Bundesgesetz über Verkehrsbeschränkungen zur Sicherung der Treibstoffversorgung, BGBI.Nr. 5/1974, i.d.F. des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 402/1974, verwirklichte Lösung in Betracht, wo eine dem Art. 11 B-VG nachgebildete Regelung getroffen worden ist.

Hinsichtlich der Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung wäre eine Regelung im Sinne der Kompetenzverteilung (vgl. Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG) unter Beachtung der organisch gewachsenen Strukturen der Elektrizitätswirtschaft im Sinne des 2. Verstaatlichungsgesetzes herbeizuführen.

Die bestehende Form der Lastverteilungsorganisation wird zugunsten einer vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie ausgehenden, in Krisenzeiten völlig von ihm bestimmten, zentral gelenkten Steuerung der Stromaufbringung und der Stromabgabe geändert. Da die praktische Abwicklung von Lastverteilungsmaßnahmen unabdingbar im engsten Zusammenhang mit der Betriebs- und Geschäftstätigkeit der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, deren technischen Einrichtungen und vertraglichen Möglichkeiten steht, kann die vorgesehene

- 3 -

Regelung, die eine ausschließlich von außen gesteuerte Abwicklung der Stromversorgung vorsieht, in der Praxis eine optimale Lösung bringen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Schubert